



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 3 vom 2. Februar 2018

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachung

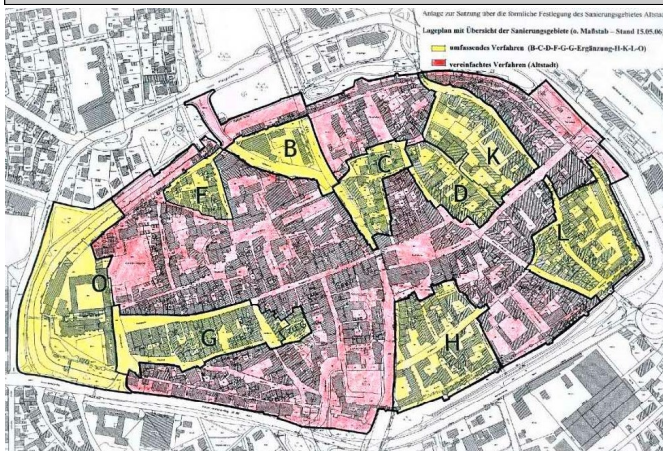
- △ Städtische Problemmüllsammlung
- △ Kommunales Förderprogramm der Stadt Amberg zur Reaktivierung von leerstehendem Wohnraum innerhalb der Altstadt („Wohnraumprogramm Altstadt“)
- △ Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

Ausschreibung

- △ Auswechslung von Abwasserkanälen, Abwasserleitungen und Wasserleitungshausanschlüssen, Ausführung von Tiefbauleistungen

Bekanntmachung

Kommunales Förderprogramm der Stadt Amberg zur Reaktivierung von leerstehendem Wohnraum innerhalb der Altstadt („Wohnraumprogramm Altstadt“)



§ 1

Zweck des Förderprogramms

Die Altstadt von Amberg weist derzeit ein hohes Maß an leerstehendem Wohnraum auf. Dieses Förderprogramm soll zur Belebung der Innenstadt führen, indem brachliegender Wohnraum durch Sanierung wieder nutzbar gemacht wird.

Eigentümer oder potenzielle Käufer brachliegenden Wohnraums sollen mit diesem Förderprogramm finanziell dabei unterstützt werden, Sanierungskonzepte zu erstellen, um leerstehenden Wohnraum durch Eigensanierung oder Weiterverkauf an einen sanierenden Käufer wieder nutzbar zu machen. Es ist als reines Anreizprogramm dazu gedacht, Möglichkeiten und Potenziale zu erschließen, sowie Transparenz über Kosten und Risiken zu erhalten und daraus ein Sanierungskonzept zu entwickeln.

Die anschließende Umsetzung des Sanierungskonzepts, also die konkrete Durchführung der Sanierungsmaßnahme, kann mit weiteren Städtebaufördermitteln sowie einer erhöhten Steuerabschreibung für Gebäude in Sanierungsgebieten gefördert werden. Die Förderfähigkeit der Umsetzung ist

hierbei gesondert von der Förderung des Sanierungskonzepts nach diesem kommunalen Förderprogramm zu sehen.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Förderprogramm gilt für alle Grundstücke innerhalb der Außengrenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Altstadt“ (siehe beiliegender Lageplan).

§ 3

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Beratungs- und Planungsleistungen durch in der Denkmalpflege und Altbausanierung erfahrene, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser (siehe Artikel 61 der Bayerischen Bauordnung – BayBO), die den Nachweis von mehreren, aus denkmalpflegerischer Sicht positiv bewerteten, ausgeführten Referenzbauwerken vorlegen können. Die zu erbringenden Untersuchungen dienen zur Grundlagenermittlung und Erarbeitung eines technischen und wirtschaftlichen **Sanierungskonzepts für das Gebäude**. Folgende Untersuchungen werden u.a. gefördert:

- △ Wertermittlungsgutachten (z. B. durch den Gutachterausschuss der Stadt Amberg)
- △ Analyse der Gebäudesubstanz (z. B. Aufmaße, Befundung, Materialanalyse,
- △ Schadstoffbelastung, Baumängel, Bauzustand, Standsicherheit, Energiebedarf, usw.)
- △ sonstige Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Bauordnungsamt
- △ Beratung zum Leistungsbedarf
- △ Fördermittelberatung (insbesondere StBauF, KfW-Zuschüsse/Darlehen, etc.)
- △ Maßstabsgetreuer Gesamtentwurf
- △ Kostenberechnung nach DIN 276
- △ Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- △ Untersuchungen zur Klärung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit
- △ Dokumentation des Sanierungskonzepts

§ 4

Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger können Grundstückseigentümer, Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) und ausnahmsweise auch potenzielle Käufer sein, die ein konkretes Kaufinteresse nachweisen können (z. B. Verhandlungen mit dem Eigentümer). Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Ausgeschlossen sind die Stadt Amberg selbst oder mit ihr verbundene Unternehmen, insbesondere die Tochtergesellschaften.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

§ 5 Höhe der Förderung

Das Förderprogramm hat ein Volumen von jährlich 50.000 €. Die Förderhöhe beträgt je Einzelmaßnahme 50% der Gesamtkosten (brutto), maximal jedoch 10.000 €, wobei eine gesplittete Mehrfachbeauftragung, z. B. in Wertgutachten und Schadensanalyse oder Entwurfsskizze mit Kostenberechnung, bis zu dieser Gesamtsumme möglich ist.

§ 6 Fördergrundsätze

- (1) Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn der Wohnungsleerstand seit mindestens 12 Monaten andauert.
- (2) Die Förderung wird nur einmal je Wohneinheit gewährt.
- (3) Für Eigenleistungen wird keine Förderung gewährt.
- (4) Am Sanierungsobjekt müssen städtebauliche Missstände im Sinne des § 177 BauGB vorliegen und die Sanierungsziele müssen eingehalten sein. Hierzu ist eine Bestätigung des Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamtes einzuholen.

§ 7 Förderverfahren

- (1) Das Förderverfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags auf Förderung aus dem „Wohnraumprogramm Altstadt“. Das Antragsformular kann von der Internetseite der Stadt Amberg (www.amberg.de) unter der Rubrik Rathaus, Anträge, Städtebauförderung, heruntergeladen werden.
- (2) Der Antrag ist vor der Beauftragung der Leistung beim Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt einzureichen. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften ist die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft dem Antrag beizulegen.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, sie wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (4) Die Beauftragung der Leistung nach § 3 darf durch den Antragsteller erst nach Beratung mit dem Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt erfolgen. Das Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt stellt einen entsprechenden Beratungsschein aus. Werden Leistungen ohne diesen Beratungsschein oder abweichend hiervon beauftragt, wird keine Förderung gewährt.
- (5) Die Sanierungsdokumentation ist der Sanierungsbehörde in Kopie zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die Originalrechnungen für die Erstellung der Sanierungsdokumentation einzureichen (= Verwendungsnachweis).
- (6) Das Förderverfahren endet mit der Anerkennung des Verwendungsnachweises und der Auszahlung der Fördersumme.
- (7) Sollte der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sein, ist dies der Sanierungsbehörde mitzuteilen.
- (8) Wechselt der Eigentümer des Objekts zwischen Antragstellung und Auszahlung der Fördersumme, ist dies vom Antragsteller anzuzeigen.

§ 8 Rückforderung von Zuwendungen

- (1) Die Stadt Amberg ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördergrundsätze nach diesem Förderprogramm nicht eingehalten werden oder gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere baurechtliche, sanierungsrechtliche oder denkmalrechtliche Vorschriften verstoßen wird.
- (2) Die Rückforderung von Zuwendungen richtet sich nach

den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten.

§ 9 Laufzeit und Inkrafttreten

Dieses kommunale Förderprogramm hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Es tritt am 01.01.2018 in Kraft und endet am 31.12.2022.

Amberg, den 30.01.2018
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A **Auswechslung von Abwasserkanälen, Abwasserleitungen und Wasserleitungshausanschlüssen, Ausführung von**

a) Auftraggeber (Vergabestelle): **Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Tiefbauamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg**, Tel.: 09621 10-1421, Telefax: 09621 10-1451

Stadtwerte Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16; 92224 Amberg, Tel. 09621 603-600, Telefax: 09621 603-699

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A §12 Nr. 1

c) Elektronische Vergabe: ja

d) Art des Auftrages: **Auswechslung von Abwasserkanälen, Abwasserleitungen und Wasserleitungshausanschlüssen**, Ausführung von Tiefbauleistungen

e) Ort der Ausführung: 92224 Amberg, Untere Nabburger Straße, Kreisfreie Stadt Amberg

f) Art und Umfang der Leistungen:

- Δ 2300 m³ Grabenaushub für Abwasserkanäle u. Wasserlgt.
- Δ 600 m Ausbau von Abwa.-kanälen, Abwa.-ltg. DN 100 - DN 400
- Δ 280 m Mischwasserkanäle DN 200 Stz - DN 500 Stz
- Δ 9 St Einsteigschächte DN 1000 - 1200
- Δ 2 St Sonderschachtbauwerke rechteckig
- Δ 425 m Anschlussleitungen Abwasser DN 160 PPSN16
- Δ 8 St Wasserleitungshausanschlüsse da 40 PEHD
- Δ 520 m³ Frostschutzmaterial herstellen
- Δ 150 m Granitbordsteine aus- u. wiedereinbauen
- Δ 150 m Granit-1-Zeiler, 2-Zeiler aus- u. wiedereinbauen
- Δ 50 m² Granitpflaster (Klein- und Großstein) aus- u. wiedereinbauen
- Δ 1200 m² Granitpflaster (Klein- und Großstein) ausbauen u. lagern
- Δ 10 m³ Straßenbefestigung ausbauen
- Δ 1300 m² Asphalttragschicht 0/22mm d = 10cm herstellen

g) Planungsleistungen: keine

h) Aufteilung in Lose: nein

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

- i) Ausführungsfristen: Beginn der Leistung: 14.05.2018
 Zwischentermin Teilleistungen: 30.10.2018
 Winterpause: 01.11.2018 bis 01.02.2019
 Fertigstellung der Leistung: 30.09.2019
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zum download ab 05.02.2018 auf www.vergabe.bayern.de zur Verfügung gestellt.
- l) Kosten für die Verdingungsunterlagen: keine
- n) Ablauf der Einreichungsfrist: Dienstag, 27.02.2018, 11:00 Uhr
- o) Angebotsanschrift: **Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg**
- p) Sprache deutsch
- q) Eröffnung der Angebote: Dienstag, 27.02.2018, 18-003-VE001-TB, 11:00 Uhr, Ort: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zi.-Nr. 006/007. Zugelassene Personen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllung 5%, Gewährleistung 3%
- s) Zahlungsbedingungen: nach VOB/B
- t) Bietergemeinschaft: Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweis der Eignung: nach VOB/A, § 6 Abs. 3, ff für Wasserleitungsbau: DVGW-Bescheinigung GW301 oder gleichwertiger Nachweis
- v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 28.03.2018
- w) Vergabepflichtstelle: Regierung der Oberpfalz, VOB-Stelle, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
- Amberg, 02.02.2018
 STADT AMBERG
 Tiefbauamt

Bekanntmachung
Städtische Problemmüllsammlung

Die städtische Problemmüllsammlung findet dreimal im Jahr statt:

Termine: Samstag, den 24. Februar 2018, Samstag, den 30. Juni 2018, Samstag, den 27. Oktober 2018, jeweils von 8:00 bis 12:30 Uhr

Annahmestelle: Wertstoffhof Industriegebiet (IG) Nord (bei Fa. Schmid & Zweck GmbH), Max-Planck-Str. 25 (Zufahrt über August-Borsig-Straße), 92224 Amberg

Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind, sogenannter Problemmüll, werden in der Stadt Amberg im Rahmen der Problemmüllsammlung angenommen. Diese Problemmüllsammlungen finden dreimal im Jahr statt. Es gilt § 11 Abs. 2 Ziffer 2 und § 12 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung.

Als Problemabfälle gelten unter anderem folgende Stoffe und werden kostenlos in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltigen Stoffe, Klebstoffe, Möbel- und Autopflegemittel, Spraydosen mit Restinhalt, WC-Reiniger, Verdüner, flüssige Farben und Lacken, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Feuerlöscher, Säuren, Laugen und Salze, andere Gefäße mit Gefahrensymbolen

Gegen Gebühr in bar werden angenommen: Autobatterien **3,10 €/ Stück**, Altöl 2,50 €/Gefäß (unabhängig von Größe und Inhaltsmenge; Achtung: Behälter größer als 10 Liter werden nicht angenommen. Umfüllen vor Ort ist untersagt!)

Nicht angenommen werden: Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen und Tierkadaver. Abfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben, Dienstleistungsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit diese nach der Abfallwirtschaftssatzung als Gewerbemüll zu entsorgen sind.

Amberg, 22.01.2018
 STADT AMBERG
 Abfallberatung

Bekanntmachung
Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Amberg unterhält Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung im Rahmen von Artikel 6 Aufnahmegesetz.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht ein Erstattungsanspruch nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die zur Beratung und Betreuung den Bewohner/innen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung benutzen und keine Leistungen nach § 2 oder § 3 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder dem Grund nach Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, jedoch über Einkommen oder Vermögen verfügen.
- (2) Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.
- (3) Gebührensschuldner nach § 2 Abs. 1, die in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II oder Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 27 Abs. 2 SGB XII bzw. § 43 Abs. 2 SGB XII leben, haften als Gesamtschuldner (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 b KAG i. V. m. § 44 AO).

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

**§ 3
Unterkunftsgebühren**

- (1) Die Unterkunftsgebühren werden vom Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg für die Inanspruchnahme der Unterkunft einschließlich Heizung und Nebenkosten erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt
 - a) für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278,00 €
 - b) für Haushaltsangehörige monatlich 97,00 €.

**§ 4
Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie**

Die Höhe der Gebühr beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 137,00 € für Verpflegung und 33,00 € für Haushaltsenergie,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nummer 1 fallen, monatlich 128,00 € für Verpflegung und 31,00 € für Haushaltsenergie,
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 140,00 € für Verpflegung und 18,00 € für Haushaltsenergie,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 112,00 € für Verpflegung und 13,00 € für Haushaltsenergie,
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 78,00 € für Verpflegung und 8,00 € für Haushaltsenergie

**§ 5
Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

- (1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 2 oder § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften vom Staat erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Das Amt für soziale Angelegenheiten kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (3) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (4) Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Unterkunftsgebühren bis zu 50 % gesenkt werden.

**§ 6
Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen**

- (1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach §§ 3 und 4 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der kommunalen Einrichtung bzw. der anderen gewährten Sachleistungen oder die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach §§ 3 und 4 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt.

seits begrenzt.

**§ 7
Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Berechnung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1 Abs. 1. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

**§ 8
Vorübergehende Abwesenheit**

Die Gebühren nach den §§ 3 und 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz bzw. andere Sachleistungen weiter für den Gebührenschuldner zur Verfügung gehalten wurden.

**§ 9
Erhebung personenbezogener Daten**

Die mit der Ausführung dieser Satzung betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieser Satzung personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren erheben und speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.


**§ 10
Festsetzung, Stundung und Erlass von Gebühren**

Für die Festsetzung, Stundung und den Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren ist die Abgabenordnung anzuwenden, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

**§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.

Amberg, 01.02.2018
Michael Cerny
Oberbürgermeister



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats. Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden: Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.

